



Bauen ohne Barrieren

Leitfaden für
NRW-Landesimmobilien



Überblick

Seite 3 Lebensqualität in NRW-Landesimmobilien

Seite 4-5 Einführung in das Thema

Seite 6-7 Rechtliche Grundlagen

Seite 8-19 Öffentlich zugängliche Gebäude

- Zugänge: Ankommen ohne Hindernisse
- Informationen und Orientierungssysteme:
Wesentliche Sinne ansprechen
- Türen: Automatisches Öffnen ist willkommen
- Aufzüge und Treppen: Den Weg erleichtern
- Toiletten: Saubere Lösungen für Bad und WC

Seite 20-21 Außenanlagen

Seite 22-23 Gesetzliche Regelungen, Kontakte

Impressum
Herausgeber

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW,
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Mercedesstr. 12, 40470 Düsseldorf,
Tel.: +49 211 61700-180, Fax: -182, E-Mail: info@blb.nrw.de

Redaktion (verantwortl.)

- Dietmar Zeleny, BLB NRW

Thema. Unterstützung

- Petra Egbers, Dr. Hartmut Gustmann, Angelika Hölscher, Heinz Pütz

Redaktion, Gestaltung

- mediaDesign-Vollmer.de, Dortmund

Fotos

- Rainer Rosenow, mediaDesign-Vollmer, Getty Images, Thomas Tintelot

Vorabdruck

- Schloemer Gruppe GmbH, Düren

Stand

- September 2008

Lebensqualität in NRW-Landesimmobilien

„Barrierefreiheit“ ist eine wesentliche Bedingung für Teilhabe. Ziel ist die grundsätzliche Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit öffentlicher Einrichtungen und Informationen für alle Menschen.

Der Abbau von Barrieren ist auch Teil der besonderen Verantwortung und Vorbildrolle der auf das Gemeinwohl ausgerichteten Bauten des Landes NRW. So sind bereits in den letzten Jahren zum Beispiel zahlreiche Finanz-, Gerichts- und Hochschulgebäude umfassend barrierefrei ausgestattet worden.

Das Land NRW wird auch zukünftig – im Rahmen der von allen Ressorts zu beachtenden „Baupolitischen Ziele des Landes“ – die barrierefreie Gestaltung bei Neubauten verlässlich umsetzen und im Baubestand erforderliche Nachrüstungen fortführen, so die Aussage des ressortübergreifenden Programms der Landesregierung NRW „Teilhabe für alle 2007– 2010“.

Zur Erreichung der Barrierefreiheit sind durch das Behindertengleichstellungsgesetz NRW wichtige Voraussetzungen geschaffen worden. Zur Beseitigung von Hindernissen reicht es allerdings nicht aus, Gesetze zu formulieren. In der täglichen Praxis vor Ort müssen Hindernisse ausfindig gemacht und Strategien zu ihrer Beseitigung entwickelt werden – immer auch aus dem Blickwinkel des faktisch Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren.

Der vorliegende Leitfaden „Bauen ohne Barrieren – Leitfaden für NRW-Landesimmobilien“ des BLB NRW gibt Mitarbeitern des BLB und Nutzern eine Handreichung für die tägliche Praxis und für alle anstehenden Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Schwerpunkt des Leitfadens ist neben den rechtlichen Grundlagen auch eine beispielhafte Einführung in Bedingungen des barrierefreien Bauens. Ein Informations- und Kontaktverzeichnis rundet insbesondere für die Mitarbeiter des BLB NRW den Leitfaden ab.

Die Steigerung der Lebensqualität unserer Immobilien auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen bleibt dem BLB NRW auch weiterhin ein wichtiges Anliegen.



Tiggemann

Ferdinand Tiggemann



Kräher

Rolf Krähler

Ein Grundstein für Lebensqualität

Bauen ohne Barrieren, das heißt Bauen für alle. Denn der freie Zugang und die uneingeschränkte Nutzung eines Gebäudes, einer Anlage oder eines anderen Lebensbereichs sollte allen Menschen möglich sein – auch laut Gesetz. Der Begriff der „Barrierefreiheit“ verleiht dem jeweiligen Bereich das Prädikat, für alle Nutzer in gleicher Weise zur Verfügung zu stehen. Denn behindert ist man nicht, behindert wird man, wie es heißt.

Im öffentlichen Raum sollte dieser Grundstein für die Lebensqualität aller selbstverständlich sein, deshalb sind die technischen und baulichen Voraussetzungen dafür bei jedem Neubau und bei jeder Sanierungsmaßnahme zu bedenken. Der Gedanke der Barrierefreiheit muss ein Grundelement der Planung sein, wenn es um Anlagen geht, um Internetseiten und ganz besonders, wenn es um Gebäude geht. Denn unsere Immobilien müssen sich an ihrer Funktionalität messen lassen und daran, wie wohl sich ihre Nutzer und Besucher in ihnen fühlen, und zwar nicht nur der junge, kerngesunde Mensch, sondern auch diejenigen, die vielleicht ein Handicap haben, und sei es nur vorübergehend: ein geschientes Bein, eine Sehbehinderung durch starken Heuschnupfen etwa oder einfach nur einen unhandlichen Kinderwagen.

Noch wichtiger aber ist es, Hürden für diejenigen aus dem Weg zu schaffen, die dauerhaft darauf angewiesen sind, neben der Treppe eine Rampe und einen Aufzug vorzufinden oder auch mit Händen ertastbare Hinweise auf die einzelnen Etagen. Oftmals betrifft das Menschen, die auch einst kerngesund und jung waren und durch Krankheit, Unfall oder einen ungnädigen Alterungsprozess in eine Lage gebracht wurden, die dem „Idealfall“ – dem gut hörenden und sehenden, dynamischen Treppensteiger – nicht mehr entspricht.

„Barrierefreiheit“ – ein Zukunftsthema

Die demografische Entwicklung lässt eindeutig erwarten, dass der Anteil der Menschen mit altersbedingten Einschränkungen weiter zunehmen wird. Schon heute sind fast 20 Prozent der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen älter als 65 Jahre. Auch diese Tatsache belegt, dass Barrierefreiheit sich auf alle Menschen bezieht und dass sie allen nützt. Nicht nur, weil jeder in die Situation kommen kann, auf Erleichterungen angewiesen zu sein, sondern weil sie den Alltag für viele erleichtert und Grenzen aufhebt – die räumlichen und die in unseren Köpfen.



Umlaufende Geländer, automatische Türöffner und tastbare Hinweise auf dem Handlauf: Oft sind es Kleinigkeiten, die dem Menschen mit Behinderung das Leben erleichtern.

Barrieren und ihre Erscheinungsformen



Barrieren aller Art müssen vermieden werden, damit behinderte und ältere Menschen wie auch Eltern mit Kinderwagen Gebäude und Anlagen – so wie es das Gesetz will – ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können.

Für jeden Menschen kann das gewohnte Umfeld zu einer Ansammlung von Hindernissen werden: Plötzlich durch einen Unfall oder nach und nach, bedingt durch Krankheit oder Alter. In bislang spielend gemeisterten Bereichen entstehen unüberwindbare Hürden. Barrieren tun sich auf, in der eigenen Wohnung, im Verkehr und in öffentlichen Räumen.

Eine barrierefreie Gestaltung berücksichtigt die Bedürfnisse älterer, behinderter oder auf andere Weise eingeschränkter Menschen – im Idealfall auf eine Weise, die die Einschränkung vergessen lässt. Dazu muss Barrierefreiheit integrativer und selbstverständlicher Bestandteil der Planung sein, und zwar in allen relevanten Bereichen.

Denn es gibt ganz unterschiedliche Arten von Barrieren:

- ◆ **Höhenunterschiede** wie Stufen, Schwellen, Kanten sind Hindernisse für bewegungseingeschränkte Menschen, besonders für Ältere, Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer.

Gebäude und Anlagen sollten deshalb möglichst schwellenlos gestaltet sein. Höhenunterschiede sollten, wo sie unvermeidbar sind, durch Rampen oder Hilfen wie Aufzüge entschärft werden.

- ◆ **Knappe Durchgangsbreiten**, schmale Türen, enge Flure und Wege bedeuten insbesondere für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer aber auch für Eltern mit Kinderwagen ein Problem. Eine großzügigere Gestaltung hilft und spricht auch diejenigen an, die (noch) nicht darauf angewiesen sind.

- ◆ **Enge Räume ohne Bewegungsflächen** machen Rollstuhlfahrern und Menschen mit Rollator oder Kinderwagen das Manövrieren schwer oder unmöglich. Barrierefreiheit bedeutet einen Mehrbedarf an Platz.

- ◆ **Unerreichbar sind Bedienungselemente, Armaturen und Informationen** für viele, wenn sie auf das „Normalmaß“ eines gesunden Menschen ausgerichtet sind. Die Planung muss auch Rollstuhlfahrer, Kleinwüchsige und Sehbehinderte berücksichtigen, sowohl bei der Positionierung, als auch in der Gestaltung der Informationen und Elemente – indem sie gut erkennbar und im Idealfall ertastbar sind.

- ◆ **Fehlende Hilfen** an Türen und Mobiliar, in Aufzügen und WCs, können eingeschränkten Menschen das Leben schwer machen. Handläufe, Haltegriffe, Stützen und Sitzgelegenheiten bieten Unterstützung. Die normale Türklinke oder ein Knauf sind für viele nicht bedienbar. Wo keine automatische Öffnung oder ein Türdrücker vorgesehen sind, schaffen Griffstangen eine Alternative.

- ◆ **Sensorische Probleme** ergeben sich durch eine unübersichtliche, kontrastarme und undeutliche Gestaltung von Räumen, Wegweisern und Informationen. Umgebungen sollten kontrastreich, übersichtlich und gut ausgeleuchtet sein, Leitsysteme und Informationen müssen klar erkennbar und möglichst über verschiedene Sinne erfassbar sein. Im Einzelnen heißt das, ertastbare oder akustische Hinweise für Sehbehinderte vorzusehen und optische Signale für Hörgeschädigte.

Für alle Menschen ohne fremde Hilfe nutz

Menschen mit Behinderung sollen weitgehend so leben, wie Menschen ohne Behinderung. Diese Forderung bezieht sich auf alle Lebensbereiche: Verkehrsmittel, Wohnungen, technische Geräte und Kommunikationsmittel wie das Internet und in besonderem Maße Gebäude und öffentliche Anlagen. Körperliche Einschränkungen wie Gehbehinderungen, Sehbehinderungen und Blindheit sollen Besucher der Anlagen und Einrichtungen nicht an ihrer uneingeschränkten Nutzung hindern.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist seit dem 1.5.2002 im Behindertengleichstellungsgesetz gesetzlich definiert:

§ 4 BGG_ Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das zum 1.1.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) enthält in § 4 ebenfalls eine Definition von Barrierefreiheit, die im Wesentlichen mit der Definition im BGG übereinstimmt. Das BGG und das BGG NRW verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Auch bei der

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, bei Internetauftritten und in der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen ist auf die Barrierefreiheit zu achten.

Laut Gesetz ist etwas also dann barrierefrei, wenn es für behinderte und nicht-behinderte Menschen gleichermaßen nutzbar ist – ohne Hilfe oder besondere Umstände. Der Begriff „barrierefrei“ vereint die mit „behinderten- und seniorengerecht“ umschriebenen Eigenschaften und bezieht sich dadurch auf alle Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter.

Die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) bildet die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlichen Bereich.

§ 55 BauO NRW_ Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Dieses Gesetz gilt laut Absatz 2 insbesondere für Bildungseinrichtungen wie Hochschulen, Universitätskliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, für Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude sowie für Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Festgelegt ist auch, dass bei Stellplätzen und Garagen „mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorbehalten“ werden muss.



Informationen, die bei allen ankommen: Deutliche Beschilderung, eindeutige Symbole sowie Orientierungssysteme, die sowohl Brailleschrift als auch ertastbare Buchstaben und Zeichen umfassen, machen es möglich.



Richtlinien und DIN-Normen geben geeignete Merkmale für eine barrierefreie Gestaltung fast aller Lebensbereiche vor. Manches ist mit einfachen Mitteln umzusetzen, andere Bereiche wie Bad und WC erfordern aufwändigere Maßnahmen.

Die folgenden Absätze erklären weitere Einzelheiten. Absatz 4 lautet: „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen (...) müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 von Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.“ Absatz 5 regelt die notwendige Ausstattung der Gebäude mit Aufzügen, die normalerweise erst ab mehr als fünf Geschossen vorgeschrieben sind. Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 beschreibt Absatz 6. Sie „können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

Vielfältige Rechtsgrundlagen

Barrierefreiheit spielt in vielen Lebensbereichen eine wichtige Rolle und ist dementsprechend in weiteren Gesetzen verankert, beispielsweise im Gaststätten- und Personenbeförderungsgesetz, im Straßen- und Wegegesetz und im Gemeindefinanzierungsgesetz. Verordnungen regeln eine Reihe unterschiedlicher Aspekte im Detail: die Krankenhausbauordnung, Hochhausverordnung, die Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen, die Garagen- und Gaststättenverordnung.

Nähere Informationen über Details und Maße regeln die DIN-Normen, insbesondere:

DIN 18024 Teil 1_ Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze

DIN 18024 Teil 2_ Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten.

DIN 18025, Teil 1 und 2, regeln Entsprechendes für den Wohnungsbau.

Seit längerem ist geplant, diese beiden zu einer neuen DIN-Norm (DIN 18030) zusammenzufassen und um Hinweise zu visuellen, taktilen und auditiven Hilfen zu ergänzen. Der vorliegende Entwurf fand jedoch bislang keine Zustimmung. Unterstützung bei der Umsetzung dieser Vorschriften und Richtlinien bietet der technische Beratungsdienst des Integrationsamtes bei den Landschaftsverbänden in NRW. Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 95 Abs. 2 SGB IX im Hinblick auf die Beteiligung der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen praktisch umzusetzen.

Zugänge: Ankommen ohne Hindernisse

Die Zugänge in Gebäude müssen für alle Menschen gleichermaßen gut erreichbar sein, von der Frau mit Kinderwagen ebenso wie von dem älteren Herrn mit Gehhilfe oder dem Sehbehinderten. Das heißt, die Ein- und Zugänge müssen gut sichtbar und schwellenfrei zu passieren sein, beispielsweise durch Rampen und eine hindernisfreie, gut erkennbare Gestaltung.

Zugänge

- ◆ **Hausnummer**
 - groß und beleuchtet, von der Straße aus gut lesbar
- ◆ **Ein- und Zugänge**
 - schwellenfrei, kontrastreich gestaltet
 - Sprechanlage, Klingel und Briefkasten in Höhe von 85 cm und ertastbar
 - Schiebe- statt Drehflügeltüren, Stufen und Podeste vermeiden
- ◆ **Eingangsbereiche und Flure**
 - hell beleuchtet, übersichtlich gestaltet, kontrastreich
 - Breite mindestens 150 cm bei in den Raum öffnenden Türen, mindestens 180 cm bei in den Flur öffnenden Türen, Wegweiser übersichtlich und deutlich
 - Lichtschalter leicht auffindbar und großflächig; in 85 cm Höhe, 50 cm Entfernung von Innenwinkeln
 - evtl. Handläufe
- ◆ **Bodenbeläge und Wände**
 - farblich kontrastierend absetzen
 - Türrahmen kontrastreich und tastbar
 - trittschallarmer Boden
- ◆ **Rezeption**
 - stufenlos erreichbar, Thekenhöhe 85 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mind. 67 cm und einer Tiefe von mehr als 30 cm
 - beidseitig Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm
 - Informationen in leicht verständlicher Sprache, Versionen für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen vorsehen (z.B. Hörkassette, Textversion)



Stufen können Stolperfallen sein. Ein Geländer verleiht Sicherheit und hilft Sehbehinderten bei der Orientierung, ebenso wie kontrastreiche Markierungen jeder einzelnen Treppenstufe.



Als Alternative zur Treppe müssen stets Rampen oder Aufzüge zur Verfügung stehen. Vor allem Außentüren sollten automatisch öffnen, sonst wird schon der Eingang für Rollstuhlfahrer zum Problem.

◆ **Wartezonen**

- optischer und akustischer Aufruf
- Sitzbänke und Rollstuhlplätze vorsehen

◆ **Automaten / Bedienelemente**

- gegebenenfalls unterfahrbar, Bedienelemente in Höhe von ca. 85 cm, 50 cm vom Innenwinkel davor Bewegungsflächen (150 cm x 150 cm) für Rollstuhlfahrer
- großflächige Tasten mit taktilem Hinweis (keine Sensortasten), Informationen in Brailleschrift, akustische und optische, gut lesbare Anzeigen

◆ **Absperrschranken**

- vermeiden (wenn unvermeidlich, dann davor und dahinter Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm, ausreichend Abstand zu einer Steigung, rechtzeitig vom Langstock ertastbar)

Rampen

◆ **Rampengestaltung**

- das Gefälle darf 6 Prozent nicht übersteigen, kein Quergefälle
- rutschfeste Oberfläche, Breite mind. 150 cm

◆ **Handläufe**

- beidseitig in 85 cm Höhe anbringen und 30 cm über das Rampenende hinaus
- rutschesicheres Rundprofil von 3 – 4,5 cm,
- Breite zwischen den Handläufen 120 cm

◆ **Radabweiser**

- beidseitig in 10 cm Höhe an der Rampe und den Podesten
- Breite mind. 120 cm

◆ **Podeste**

- am Anfang und Ende der Rampe, Größe 150 cm x 150 cm
- Zwischenpodeste (150 cm Länge) alle 6 Meter

Informationen und Orientierungssysteme:

Information setzt voraus, dass sie auch ankommt. Dafür müssen Leitsysteme, Hinweistafeln und Beschilderungen zunächst als wichtige Orientierungshilfen und Information erkannt werden, außerdem müssen sie lesbar sein bzw. sich auf andere Weise erschließen lassen.

◆ Besucherleitsystem

- eindeutige und gut sichtbare Ausschilderung
- evtl. farbige Leitsysteme
- Orientierungshilfen durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige

◆ Übersichtspläne bzw. Übersichtstafeln

- in ca. 120 – 130 cm Höhe anbringen
- Oberfläche blendfrei und kontrastreich
- große und klare Schrift verwenden
- Informationen auch für blinde Menschen bereithalten
- Orientierungspläne in Brailleschrift und in erhabenen Zeichen
- evtl. Tastmodell im Eingangsbereich

◆ Beschilderung und Piktogramme

- Außenbereich: Piktogramme 40 cm x 40 cm, kontrastreiche Schriften, Größe von 10 – 14 cm
- Innenbereich: Piktogramme und Schriften auch kleiner, kontrastreich
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in tastbarer Schrift und Brailleschrift
- Logos erhaben und tastbar
- Schilder so anordnen und ausrichten, dass sie gut erkennbar sind
- Hinweisschilder auf Behindertentoilette, Aufzüge usw.

◆ Blindenleitsystem

- das Leitsystem besteht aus Leitstreifen (z.B. gummierte Rillenplatten) und Aufmerksamkeitsfeldern
- Merkmale des Bodens wie Oberfläche und Höhe werden so verändert, dass sie z.B. durch den Langstock wahrnehmbar sind



Ein vorbildhafter Orientierungsplan: In der BLB-Zentrale in Düsseldorf zeigt eine Tafel einen reliefartigen Gebäudeplan und eine Stockwerkübersicht mit ertastbaren Buchstaben und Zeichen sowie Übersetzung in Brailleschrift.

Wesentliche Sinne ansprechen



Schriftliche Informationen nützen Blinden und Sehbehinderten nur dann etwas, wenn sie auch in ertastbarer Form bzw. in Brailleschrift vorliegen. Wegmarkierungen mit grober Oberfläche lassen sich auch mit dem Langstock aufspüren.

- das System führt sehbehinderte und blinde Menschen zunächst zu den Haupt- und Nebeneingängen und zu Informationstafeln mit tastbaren Hinweisen
- das System führt bis in die Flure bzw. zu den Aufzügen
- alle funktionalen Elemente wie z.B. Rezeption, Sitzungsräume etc. sind in das Bodenleitsystem einbezogen
- an Abzweigungen ändert sich die Struktur der Bodenindikatoren
- Aufmerksamkeitsfelder weisen auf Treppen und Aufzüge hin, ebenso auf eventuelle Hindernisse und Gestaltungselemente wie Sitzecken, Blumenkästen etc.

◆ **Fluchtwege**

- ins Blindenleitsystem integrieren
- durch besondere Lichtsignale (z.B. Lichtbänder in Fußleistenhöhe, richtungsweisende Beleuchtung) und durch Tonsignal kennzeichnen
- separate Fluchtwege für Rollstuhlfahrer besonders kennzeichnen

◆ **Brandmeldeanlage**

- Installation von Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen
- Schallgeber für sehbehinderte und blinde Menschen für Alarmierung im Brandfall installieren; visuelle bzw. vibrotaktile Alarmierung vorhalten

◆ **Notrufanlagen** (sofern vorgesehen)

- Notruftaster installieren
- Leuchtanzeige mit optischer und akustischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- gut sichtbar und ertastbar
- Beschriftung in Brailleschrift und tastbarer Schrift

Türen: Automatisches Öffnen ist willkommen

Die Gestaltung und Funktionalität von Türen spielt beim Thema Barrierefreiheit eine große Rolle, egal ob man an mobilitätseingeschränkte Personen denkt, Mütter mit Kinderwagen oder auch an sehbehinderte und blinde Menschen.

◆ Maße

- mindestens 90 cm Breite, besser noch breiter
- lichte Höhe 210 – 220 cm
- ohne Bodenschwellen

◆ Türrahmen

- kontrastreich zur Wand und tastbar

◆ Automatiktüren

- vorzugsweise Automatschiebetüren einbauen
- schwergängige Türen, insbesondere Eingangstüren, müssen ohne Hilfe Dritter zu öffnen sein
- Ausstattung mit Elektrotaster: wenn die Tür in Richtung des Anfordernden aufschlägt, die Taster mind. 250 cm vor der Tür anbringen, auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür; Höhe 85 cm
- Automatiktür als solche kennzeichnen, gut lesbar und ertastbar
- Taster kontrastreich gestalten
- Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für gehbehinderte Menschen wichtig)
- Sensorleisten / Lichtschranken sind zur Vermeidung von Unfällen vorgeschrieben

◆ Brandschutztüren

- Ausstattung mit Elektrotaster
- bei Offenhaltung der Türen aus betrieblichen Gründen sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen erforderlich (selbstschließend), z.B. Kombination Magnetschalter und Rauchmelder

◆ Pendel- und Karusselldrehtüren

- grundsätzlich vermeiden, ob mit oder ohne automatischen Antrieb (Unfallgefahr und Hemmschwelle)
- wo vorhanden, müssen zusätzlich Drehflügel-/Schiebetüren eine Alternative bieten



Wo sich Türen nicht automatisch öffnen oder über einen Elektrotaster bedienen lassen, sind geeignete Griffe unerlässlich. Möglich sind gut zu packende Griffe und Zuziehstangen.



Türen und Eingänge haben beim Thema Barrierefreiheit eine Schlüsselfunktion. Sie sollten nicht nur leicht auffindbar, sondern auch ohne Probleme zu öffnen sein. Besonders geeignet sind Automatikschiebetüren.

- ◆ **Drehflügeltüren** („normale Türen“) ohne automatischen Antrieb
 - auf Leichtgängigkeit achten
 - mit Zuziehstangen in 85 cm Höhe beidseitig versehen oder Türgriff verlängern
 - Stoßblech unten an der Tür anbringen (bis zu einer Höhe von 35 cm)
- ◆ **Türdrücker und -griffe**
 - bei speziell für behinderte Menschen vorgesehenen Räumen (z.B. Behinderten-WCs) in 85 cm Höhe mit abgerundeten Kanten
 - leichtgängig, beidseitig verlängert
 - in Kontrastfarben zum Hintergrund
 - mindestens 50 cm von einer Ecke entfernt
- ◆ **Ganzglastüren**
 - Sicherheitsmarkierungen anbringen
 - Außenränder kontrastreich gestalten
 - bruchsticher
- ◆ **Windfänge**
 - mindestens 250 cm tief und 200 cm breit (besser 300 cm breit)
 - bei Schiebetüranlagen mindestens 150 cm x 150 cm
- ◆ **Panikverschlüsse**
 - an zweiflügeligen Türen in Flucht- und Rettungswegen in Türklinkenhöhe
- ◆ **Fußmatten und Abstreifrost**
 - berollbar und gehhilfengerecht (Abstreifrost mit kleinem Gitter)
 - richtungsneutral
- ◆ **Bürotüren**
 - für hörbehinderte Mitarbeiter möglichst mit Sichtmöglichkeit gestalten

Aufzüge und Treppen: Den Weg erleichtert

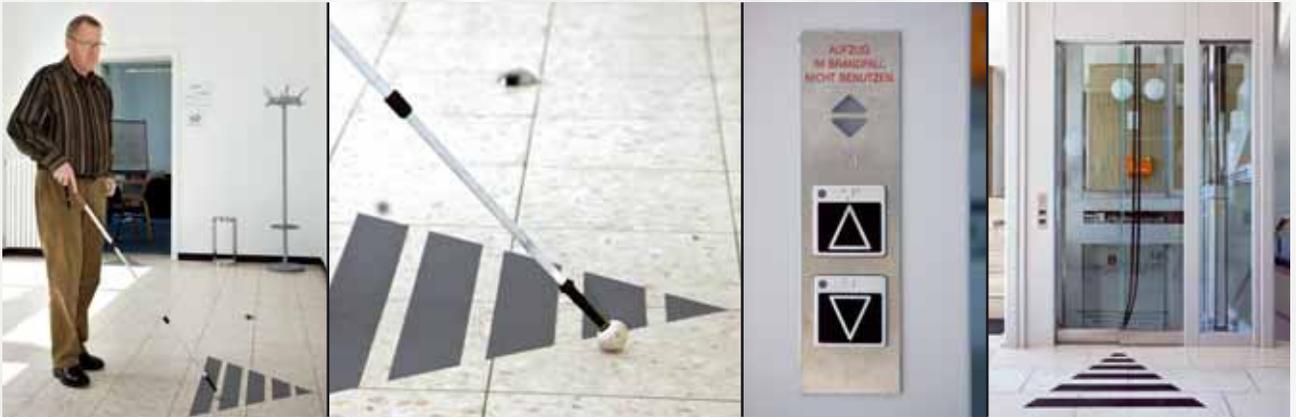
Höhenunterschiede sind oft nicht vermeidbar, zudem liegen nicht alle Räume im Erdgeschoss. Für manche bedeutet bereits eine Stufe ein Problem, andere scheitern an der Treppe in die nächste Etage. Deshalb sind zu den durchdacht ausgestatteten Treppen immer Alternativen wie Aufzüge und Rampen vorzusehen.

Aufzüge

- ◆ **Bewegungsraum vor Aufzügen**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
 - bei gegenüberliegenden, herabführenden Treppen 150 cm x 250 cm
 - darf sich nicht mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen überschneiden
- ◆ **Anforderungstaster** (Bedienungselemente außen)
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Innenwinkeln
 - Größe und Handhabung: siehe rechts „Aufzugtastatur“
- ◆ **Aufzugtür**
 - lichte Breite mindestens 90 cm
- ◆ **Lichtschranke**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Rollstuhlspeichen Lichtschranken unter Umständen nicht reagieren)
- ◆ **Kabine**
 - mindestens 110 cm x 140 cm, besser 125 cm x 160 cm
 - Handlauf vorsehen mit Oberkante 85 cm, Durchmesser 3 – 4,5 cm
 - Spiegel: ab 40 cm Oberkante vom Fußboden bis zu einer Höhe von 160 cm, in voller Breite gegenüber der Aufzugtür (Orientierungshilfe für Rollstuhlfahrer)
 - wünschenswert: Klappsitz
 - helles blendfreies Licht



Aufzug statt Treppe: Große, gut erkennbare und leichtgängige Tasten in 85 cm Höhe erleichtern die Bedienung auch aus dem Rollstuhl. Die Türen sollten automatisch öffnen und schließen.



Ein Leitsystem am Boden, dessen Profil sich auch vom Langstock ertasten lässt, führt Blinde und Sehbehinderte zu den Fluren und Aufzügen. Sämtliche Hinweise am und im Aufzug sind auch in Brailleschrift vorhanden.

◆ Aufzugtastatur

- horizontal, Abstand zur Kabinenecke 50 cm
- taktile, kontrastreiche, leichtgängige Tasten in 85 cm Höhe, Größe: 5 cm x 5 cm
- keine Sensortasten
- Schriftgröße 25 mm, 1 mm erhaben (mit prismenförmigem Querschnitt) und Brailleschrift
- Lage des Behinderten-WC angeben
- Tableau so abdecken, dass die Tasten bei Gedränge nicht versehentlich betätigt werden
- wünschenswert: zusätzliches vertikales Tableau in ca. 130 –140 cm Höhe mit tastbarer Schrift und Brailleschrift

◆ Stockwerkangabe

- optisch
- akustische Ansagen (auch zur Lage des Behinderten-WC) bei Aufzügen mit mehr als zwei Haltestellen

◆ Alarmsystem

- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Brailleschrift und tastbarer Schrift
- Notrufgegensprechanlage mit Leuchtanzeige ausstatten, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigt
- eine weitere Leuchtanzeige mit optischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- sofern keine Gegensprechanlage vorhanden ist, mit akustischem Signal „Hilfe kommt“ versehen

>>>

> Aufzüge und Treppen: Den Weg erleichtern

Treppen

- ◆ **Laufbreite**
 - mindestens 120 cm, auf Hauptwegen 150 cm
- ◆ **Treppenauf- und abgänge**
 - Änderung des Bodenbelags in Beschaffenheit und Farbe unmittelbar vor der ersten und hinter der letzten Stufe (Aufmerksamkeitsfeld in Treppenbreite und 50 cm Tiefe)
 - Treppen und Podeste hell und blendfrei ausleuchten und kontrastreich gestalten
- ◆ **Treppenstufen**
 - kontrastreiche Markierungen vor und auf jeder Stufe
 - keine Stufenunterschneidung
 - keine offenen Stufen
 - rutschfester Bodenbelag
- ◆ **Zwischenpodeste**
 - bei längeren Treppen nach max. 15 Stufen Podeste von mind. 120 cm Tiefe, besser 150 cm
 - wenn möglich mit Sitzgelegenheit
- ◆ **Handläufe**
 - beidseitig in 85 cm Höhe, Rundprofil mit 3 – 4,5 cm Durchmesser
 - 30 cm über An- und Austritt hinaus
 - 9 cm Wandabstand, Befestigung nur von unten
 - rutschticher mit gutem Zugriff
 - kontrastreich zum Hintergrund
 - Orientierungshilfe durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige
 - wünschenswert: zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer (für kleinwüchsige Menschen und Kinder)
- ◆ **Beleuchtung**
 - helles blendfreies Licht



Orientierung fest im Griff: Dank Handlaufmarkierungen wissen auch Menschen mit Sehproblemen jederzeit, wo und in welchem Stockwerk sie sich befinden.

Toiletten: Saubere Lösungen für Bad und WC

An Waschräume und WCs stellen Menschen mit Handicap naturgemäß ganz besondere Anforderungen. Für viele sind sie nur dann nutzbar, wenn Abstände, Ausstattung und Maße bei der Installation genau eingehalten werden.

◆ Grundsätzliches

- möglichst in jedem erreichbaren Geschoss ein barrierefreies WC vorsehen, mindestens jedoch eines pro Gebäude (Kompromisslösung: in jedem 2. Geschoss)
- eine Behindertentoilette kann jeweils in die Damen- und Herrentoilette integriert werden
- möglichst in jedem Gebäude ein WC mit Liege (zum Wechseln von Windeln) in der Größe von 200 cm x 90 cm, Bewegungsfläche davor 150 cm x 150 cm
- alle Bedienelemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen (Ausnahme: Notrufschnur)
- Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe etc. kontrastreich gestalten
- WC-Außentür: ertastbare und visuell kontrastreiche Piktogramme anbringen (als Hinweis auf Damen- oder Herrentoilette)



Behinderten-WCs oder -Bäder, wie sie in Fortbildungseinrichtungen vorkommen, vereinen viele Besonderheiten auf engstem Raum. Wichtig sind beispielsweise Stützhilfen neben der Toilette, eine Sitzgelegenheit in der Dusche und ausreichend Rangierplatz.

◆ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht
- Lichtschalter in 85 cm Höhe

◆ Raumaufteilung

- 150 cm x 150 cm Fläche vor dem WC
- rechts und links neben dem Toilettenbecken mindestens 95 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen zum Überwechseln vom Rollstuhl zum WC

◆ WC-Tür

- nach außen aufschlagend, muss im Notfall von außen zu öffnen sein
- Zuzieh-Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen – innen zwingend
- wünschenswert: automatischer Antrieb
- Türschloss mit möglichst großem Drehgriff, leichtgängig oder mit automatischer Verriegelung und Taster; auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)

>>>

> Toiletten: Saubere Lösungen für Bad und WC

◆ **Notrufanlage**

- taktil und visuell gut auffindbar
- Ansage mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal ausstatten
- Schnurzug von Waschtisch, WC und vom Boden aus erreichbar, wenn möglich 20 cm über dem Boden; gut erkennbar beschildern

◆ **Hänge-WC**

- kein Stand-WC
- Sitzhöhe 48 cm (wünschenswert: höhenverstellbar)
- freie Tiefe mindestens 70 cm (verlängerte Ausführung)
- stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität
- Rückenlehne vorsehen, 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens

◆ **Spülsystem**

- leichtgängig und mit großem Taster
- Spülsystem in Vorderseite der Haltegriffe integrieren oder vollautomatische Auslösung

◆ **Stützgriffe am WC**

- umklappbar und drehbar, links und rechts neben dem WC
- mit 100 kg belastbar
- 85 cm Höhe, Abstand zwischen den Griffen 70 cm
- sollten das WC vorne um etwa 15 cm überragen
- mit rutschsicherer Oberfläche

◆ **Wasserzapfstelle mit Wasserschlauch**

- seitlich des WCs für Rollstuhlfahrer gut erreichbar anbringen
- mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt
- unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen (für die Entleerung von Urinalen)
- zumindest immer Anschluss vorsehen (für spätere Nachrüstung)



Stabile Stützgriffe, die sich zum Übersetzen aus dem Rollstuhl wegklappen lassen, gehören zu jedem Behinderten-WC. Auch Kleinigkeiten wie Spültaster und Papierhalter müssen durchdacht sein. Gleiches gilt für Bäder, z.B. in Tagungshotels.



Das Waschbecken im Behinderten-Bad sollte unterfahrbar sein. Spiegel, Steckdosen, Seifen- und Papierspender müssen sich auch vom Rollstuhl aus erreichen lassen.

◆ **Urinale**

- bei mindestens einem Urinal muss der vordere Rand auf 48 cm Höhe liegen

◆ **WC-Papierhalter**

- beidseitig an den Haltegriffen

◆ **Waschtisch**

- unterfahrbar ohne Unterbauten (Oberkante 80 – 82 cm; mind. 67 cm Höhe und 30 cm Tiefe)
- Einhandhebelmischer, mit verlängertem Bedienarm
- wünschenswert: elektronische Steuerung, Haltegriffe rechts und links neben dem Waschtisch

◆ **Sonstige Ausstattung**

- Papierhandtuch-Spender, Seifenspender, Handtrockner einhandbedienbar in 85 cm Höhe
- mit Sensor
- Einzelblattspender
- Flüssigseifenspender über oder neben dem Waschbecken (mit Abtropfschale)
- Greifradius vom Rollstuhl aus beachten
- Spiegel mit 50 cm Breite x 90 cm Höhe bis auf Oberkante Waschbecken
(wünschenswert: zusätzlicher, niedrig angebrachter Spiegel 140 cm hoch, 60 cm breit)
- Abfallbehälter: offener Papierkorb und Hygienebehälter mit Schwenkdeckel, 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen, Öffnung in ca. 85 cm Höhe
- Papierbehälter unter oder in unmittelbarer Nähe zum Papierhandtuch-Spender
- Kleiderhaken in 85 cm Höhe und 150 cm Höhe
- Ablage in 85 cm Höhe (30 cm Breite und 15 cm Tiefe)

Parkplätze und Wege: Ringsum schwelle

Die Verantwortung für Besucher, Kunden und Mitarbeiter hört nicht an der Außentür auf. Auch das Einrichten von Behindertenparkplätzen und die barrierefreie Gestaltung der Außenanlagen gehört zu den Bausteinen einer Planung, die alle Menschen mit einbezieht.

Parkplätze

◆ Anzahl

- ein Prozent der Gesamtparkfläche als Behindertenparkplätze ausweisen, besser mehr; mindestens jedoch zwei Stellplätze vorsehen

◆ Lage

- in unmittelbarer Nähe zu Eingängen, deutlich mit Rollstuhlsymbol beschildert
- möglichst ohne Gefälle
- die Anordnung sollte ein gefahrloses Ein- und Aussteigen ermöglichen

◆ Abmessung / Belag

- 350 cm breit bei Parallelaufstellung; bei Längsaufstellung 750 cm Länge, 250 cm Breite
- rutschfest, keine Rasen-Gittersteine

◆ Absperrschranken

- wenn möglich vermeiden; falls unumgänglich, Behindertenparkplätze davor anlegen
- Abstand zwischen versetzten Schranken mindestens 130 cm
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
- Schranken kontrastreich und für den Langstock ertastbar gestalten (z.B. durch Querbügel in der Schranke)
- ausreichend Abstand zu einer Steigung halten

◆ Parkhäuser / Tiefgaragen

- Behindertenparkplätze möglichst vor der Schranke anlegen und in unmittelbarer Nähe zu den Aufzügen
- Aufzug muss schwellenfrei erreichbar sein
- Parkautomat mit leichtgängigen Bedienelementen



Absperrschranken haben ihre Tücken. Bewegungseingeschränkte Menschen fällt es zum Teil schwer, die Bedienelemente zu erreichen. Besser sind Behindertenparkplätze außerhalb der beschränkten Zone.



Mit dem Langstock entlangfahren: Leicht erhöhte Kantensteine als seitliche Wegbegrenzung helfen Sehbehinderten bei der Orientierung.

Wege

◆ Gehwege

- Hauptwege mindestens 150 cm, besser 200 cm breit (damit zwei Rollstuhlfahrer aneinander vorbei kommen), Nebenwege mindestens 90 cm breit
- deutlich von Radwegen abgrenzen (optisch und taktil)
- Gefälle bei Hauptwegen max. 3 Prozent Längs- und 2 Prozent Quergefälle, bei Nebenwegen max. 5 Prozent Längs- und 2 Prozent Quergefälle; bei seitlich abfallendem Gelände Sicherung gegen Absturz installieren, z.B. durch Sträucher oder Geländer
- nur plane Pflasterung, leicht und erschütterungsarm befahrbar; Hindernisse vermeiden
- flache Ablaufrinnen
- bei Steigungen von 4–6 Prozent in Abständen von höchstens 10 Metern Ruheflächen vorsehen
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegbegrenzung für blinde Menschen tastbar gestalten (z.B. kleine Kante)
- mindestens alle 100 Meter Ruhebänke vorsehen, mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen, Sitzhöhe mindestens 45 cm; neben jeder Ruhebank eine Fläche von 150 cm x 150 cm zum Abstellen von Rollstühlen und Kinderwagen einplanen

◆ Blindenleitsystem

- Oberflächenstruktur bei Rillenplatten: Niveauunterschied zwischen Wellenberg und Wellental ca. 0,3 cm, Abstand von Wellenberg zu Wellenberg 1–2 cm
- Verlegung der Leitstreifen in glattes Pflaster; bei unebenem Pflaster Begleitstreifen auf einer oder beiden Seiten neben dem Blindenleitstreifen vorsehen
- ausreichend großer Kontrast der Bodenindikatoren zum angrenzenden Bodenbelag
- Material der Bodenindikatoren: z.B. Naturstein, keramische Fliesen, Hartgummi und Metall,
- Breite der Leitstreifen 30 – 60 cm, bei anhaltendem Verkehrslärm breiter; Rillen in Gehrichtung
- Beginn und Ende des Leitsystems mit quer zur Gehrichtung verlaufenden ca. 90 cm x 90 cm breiten Hinweisstreifen markieren
- Abstand zur Bordsteinkante 50 – 60 cm
- Verlegung an Engpässen: Leitlinien in einem Abstand von 30 cm zur Bordsteinkante
- mit mindestens 50 cm Abstand an festen Einrichtungsgegenständen vorbeiführen
- Begleitstreifen: ebene, fugenarme Oberfläche, einseitig oder beidseitig in einer Breite von 25 – 30 cm verlegen, kontrastreich zum Leitstreifen gestalten
- Aufmerksamkeitsfelder, mindestens 90 cm x 90 cm, besser 100 cm x 100 cm groß, sollten mit den Füßen wahrnehmbar sein (z.B. elastisch oder schwingend, auffällige Oberflächenstrukturen); Einbau vor Gefahrenstellen und zur Anzeige von Richtungsänderungen

Gesetzliche Regelungen und Hinweise

- ◆ **§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes – BGG**
 - Bundesgesetzliche Grundlage
 - www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgg/gesamt.pdf

- ◆ **§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein Westfalen – BGG NRW**
 - Landesgesetzliche Grundlage
 - www.lbb.nrw.de/gleichstellungsgesetz/bgg_nrw.html
 - www.leben-ohne-barrieren.nrw.de/recht/landesrecht.htm

- ◆ **§ 55 Bauordnung NRW – BauO NRW**
 - Landesgesetzliche Grundlage zum Baurecht
 - www.sgv.im.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=582003110609233838
 - www.aknw.de/mitglieder/gesetze-verordnungen/index.htm

- ◆ **§ 95 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)**
 - Gesetzeswerk über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
 - www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_9/gesamt.pdf

- ◆ **Arbeitsstättenverordnung**
 - Überblick über die Gestaltung von Arbeitsräumen, Sichtverbindungen, Anforderungen an die Gestaltung von Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen sowie Toilettenbenutzung.
 - www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf

- ◆ **DIN 18024 und DIN 18040 (Entwurf)**
 - (Untergliedert in Teil 1: Verkehrsflächen und Grünanlagen; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude)
 - DIN Normen sind verbindliche Normen, Richtlinien und Empfehlungen und beinhalten den aktuellen Stand der Technik. Rechtlich verbindlich werden Sie mit Bezugnahme in Gesetzen und Verordnungen.
 - www.nullbarriere.de/din18024

- ◆ **Weitere Regelungen zum barrierefreien Bauen in folgenden DIN Normen:**
 - DIN 77800 (Betreutes Wohnen); DIN EN 81-70 (Aufzüge); DIN 32984 (Aufmerksamkeitsfelder);
 - DIN 18041 (Hörsamkeit in Räumen); DIN 18065 (Treppen); DIN EN 179 (Notausgangsverschluss), DIN EN 1125 (Panikverschluss)

- ◆ **Informative Web-Seiten zum Thema**
 - www.mags.nrw.de >> Internetseite des Sozialministeriums NRW
 - www.mbv.nrw.de >> Internetseite des Bauministeriums NRW
 - www.barrierefrei.nrw.de >> Infoseite des MBV NRW
 - www.AKNW.de >> Architektenkammer NRW
 - www.komm-muenster.de/kommm/pdf/broschuere_barrierefreies_bauen.pdf
 - >> Checkliste zum barrierefreien Bauen
 - www.lvr.de/soziales/arbeit_behinderung/beratung_begleitung/technischer+beratungsdienst.htm
 - >> Infoseite des techn. Beratungsdienstes beim Integrationsamt des LVR
 - www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/hilfe_arbeit/beratung/Ingenieurfachdienst
 - >> Infoseite des techn. Beratungsdienstes beim Integrationsamt des LWL

Kontakte

◆ **Ansprechpartnerin beim BLB NRW**

- Dipl.-Ing. Architektin Petra Egbers
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln, Domstr. 55 - 73, 50668 Köln
Tel.: +49 221 35660-566, Fax: +49 211 6170-1389, E-Mail: petra.egbers@blb.nrw.de

◆ **Schwerbehindertenvertretung beim BLB NRW (Vertrauensperson)**

- Niederlassung Aachen, Mies-van-der-Rohe-Str. 10, 52074 Aachen
Robert Steinheuer, Tel.: +49 241 43510-371
- Niederlassung Bielefeld, Morgenbreede 39, 33615 Bielefeld
Heinrich Unterkötter, Tel.: +49 5231 765-164
- Niederlassung Dortmund, Emil-Figge-Str. 91, 44227 Dortmund
Lutz Sembritzki, Tel.: +49 231 99535-222
- Niederlassung Duisburg, Lotharstr. 53, 47057 Duisburg
Friedhelm Bräuer, Tel.: +49 201 723-4256
- Niederlassung Düsseldorf, Eduard-Schulte-Str. 1, 40225 Düsseldorf
Iris Landau, Tel.: +49 211 61707-568
- Niederlassung Köln, Domstr. 55-73, 50668 Köln
Alfred Schumann, Tel.: +49 221 35660-524
- Niederlassung Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster
Angelika Hölscher, Tel.: +49 251 9370-710
- Niederlassung Soest, Wisbyring 17, 59494 Soest
Heike Ückert, Tel.: +49 2921 977-414
- BLB-Zentrale, Mercedesstr. 12, 40470 Düsseldorf
Birgitt Beck, Tel.: +49 211 61700-725

◆ **Arbeitgebervertreter für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen im BLB NRW**

- Dr. Hartmut Gustmann (Beauftragter des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen im BLB), Mercedesstr. 12, 40470 Düsseldorf
Tel.: +49 211 61700-805, Fax: +49 211 61700-438, E-Mail: hartmut.gustmann@blb.nrw.de
- Vertretungen in den Niederlassungen
NL Aachen: Bernd-August Poschen; NL Bielefeld: Inga Tiemann; NL Dortmund: Katrin Boszczyk;
NL Duisburg: Kerstin Graap; NL Düsseldorf: Arno Langwieler; NL Köln: Sibille Lieven und
Hannelore Baedorf; NL Münster: Birgit Imberge; NL Soest: Hildegard Leder

◆ **Hauptschwerbehindertenvertretung beim Finanzministerium NRW**

- Heinz Pütz, Finanzamt Geilenkirchen, Herzog-Wilhelm-Str. 41-47
Tel.: +49 2451 623-3117, Fax: +49 2451 623-1249, E-Mail: heinz.puetz@ofd-rhld.fin-nrw.de



Bauen ohne Barrieren

Leitfaden für
NRW-Landesimmobilien –
Bau- und Liegenschaftsbetrieb
Nordrhein-Westfalen

Die Landesbauordnung NRW bildet die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlichen Bereich:
§ 55 BauO NRW_ Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.